

Podcast Folge 1 – Streikmobilisierung auf dem Firmenparkplatz

von *Thomas Klein* (IAAEU) und *Dominik Leist* (Universität Trier)

Dominik: Wir haben uns für den Start unseres Podcasts heute ein rechtlich besonders interessantes Urteil des Bundesarbeitsgerichts ausgesucht, das sozusagen drei studentische Angstgegner vereint: Es geht um Arbeitskampfrecht, Sachenrecht und Grundrechte. Gibst du uns kurz den Sachverhalt wieder, Thomas?

Thomas: Der Sachverhalt ist eigentlich schnell erzählt: Es ging um den schon seit Jahren schwelenden Tarifkonflikt zwischen der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und Amazon. ver.di wollte die Beschäftigten eines Amazon-Logistikzentrums zum Streik aufrufen und hat sich dazu mit Sonnenschirmen und Plakaten auf den Firmenparkplatz von Amazon gestellt, um die Beschäftigten dort auf dem Weg ins Logistikzentrum anzusprechen und zum Streik zu mobilisieren. Amazon war davon erwartungsgemäß wenig begeistert und hat von ver.di verlangt, den Firmenparkplatz zukünftig nicht mehr zum Zwecke der Streikmobilisierung zu nutzen.

Dominik: Dann haben wir ja im Ausgangspunkt eigentlich die Frage nach einem Unterlassungsanspruch, also erstmal eine sachenrechtliche Konstellation.

Gleichzeitig geht es aber nicht um irgendeine Nutzung, sondern um die Nutzung zur Streikmobilisierung, was ggf. eine Ausübung eines Grundrechts sein könnte. Da müssen wir schauen wie wir das zusammenkriegen.

Thomas: Korrekt, da liegt das Problem in unserem Fall. Bevor wir uns aber mit grundrechtlichen Wertungen befassen, müssen wir einen Blick ins Sachenrecht werfen, da wir zunächst eine Anspruchsgrundlage brauchen, auf die Amazon sein Unterlassungsbegehren stützen könnte. Wir starten also im Sachenrecht. An was würdest du da denken?

Dominik: Zunächst würde ich da an den Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB denken. Da ist es ja so, dass wenn das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt wird, der Eigentümer vom Störer Unterlassung verlangen kann.

Und diese Voraussetzungen liegen hier ja auf den ersten Blick vor. ver.di hat auf dem Parkplatz Sonnenschirme und Plakate aufgestellt. Das beeinträchtigt das Eigentum von Amazon am Parkplatz, denn wir wissen ja, dass nach § 903 BGB der Eigentümer mit der Sache nach Belieben verfahren und auch andere von jeder Einwirkung ausschließen kann.

Thomas: Auf den ersten Blick scheint hier also der Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB einschlägig zu sein. Wie sieht es aber aus, wenn Amazon nicht Eigentümer ist, sondern das Gelände nur gemietet hat?

Dominik: Dann kommen wir mit dem Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB nicht weit, denn der steht ja erstmal nur dem Eigentümer zu.

Wenn Amazon das Gelände aber nur gemietet hat, wären sie ja nur Besitzer des Geländes. Dann schauen wir doch mal in den Besitzschutz. Dort wäre wohl der Besitzstörungsanspruch aus § 862 BGB die richtige Adresse. Danach kann der Besitzer nämlich – genau wie der Eigentümer nach § 1004 BGB – auf Unterlassung der Störung klagen.

Thomas: Diese Anspruchsgrundlage hat auch das BAG in seinem Urteil geprüft. Wenn wir uns die Tatbestandsvoraussetzungen des § 862 BGB anschauen, scheint die Rechtslage klar: Wir brauchen als

Erstes einen Besitzer als Anspruchsberechtigten. Das ist hier der Fall, weil Amazon als Mieter des Firmengeländes unmittelbarer Besitzer ist.

Als Zweites brauchen wir eine Besitzstörung. Die liegt hier in der Nutzung des Parkplatzes durch ver.di zur Streikmobilisierung.

Und drittens muss die Besitzstörung durch verbotene Eigenmacht erfolgt sein. Das bedeutet nach § 858 BGB, dass die Besitzstörung ohne den Willen des Besitzers erfolgte. Auch diese Voraussetzung liegt also vor.

Dominik: So weit, so gut! Wir hatten aber einen rechtlich interessanten Fall und keinen Einstiegsfall ins Sachenrecht versprochen. Ich hätte bei unserer bisher rein besitzrechtlichen Lösung auch noch ein gewisses Störgefühl. ver.di hat den Parkplatz ja nicht zu einem x-beliebigen Grund genutzt, sondern es ging darum, die Beschäftigten zur Teilnahme am Streik zu mobilisieren. Und das Streikrecht ist ja immerhin durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützt.

Thomas: Das Streikrecht stellt Amazon in unserem Fall auch nicht in Frage. ver.di soll nicht verboten werden die Beschäftigten zum Streik, also zur Arbeitsniederlegung, aufzurufen, ver.di soll nur untersagt werden das Firmengelände zur Streikmobilisierung zu nutzen.

Dominik: Wir müssen uns also fragen, ob das Streikrecht hier nur den Streik selbst oder auch die Mobilisierung der Beschäftigten zum Streik schützt. Und die Grundidee des Streikrechts liegt ja darin, in einem Tarifkonflikt durch kollektive Arbeitsniederlegung Druck ausüben zu dürfen. Wäre ein solches Streikrecht dann nicht witzlos, wenn die Gewerkschaft nicht auch versuchen könnte, die noch arbeitswilligen Arbeitnehmer zum Streik zu mobilisieren?

Thomas: So sieht das auch das BAG: Es geht davon aus, dass der Streik als Kampfmittel auch die Mobilisierung der Arbeitswilligen Arbeitnehmer zur Teilnahme am Streik umfasst.

Dominik: Interessant, das erinnert mich ein bisschen an die Versammlungsfreiheit, denn dort ist ja quasi auch der Weg zur Grundrechtsausübung mitgeschützt.

Thomas: Genau, oder bei der Meinungsfreiheit dort ist Prozess der Meinungsbildung mitgeschützt.

Dominik: Wir haben also eine Grundwertung, die wir so ähnlich auch von anderen Grundrechten kennen.

Okay, wenn also jetzt klar ist, dass die Streikmobilisierung von der Koalitionsfreiheit mitgeschützt ist, dann gehen wir jetzt mal zurück zum Fall. Und dort haben wir ja jetzt einen besitzrechtlichen Unterlassungsanspruch gegen ein grundrechtlich geschütztes Verhalten.

Thomas: Eine Lösung für dieses Problem finden wir im Sachenrecht. Ich habe vorhin bei der Prüfung der verbotenen Eigenmacht nämlich eine Tatbestandsvoraussetzung einfach übergangen. Gemäß § 858 BGB liegt keine verbotene Eigenmacht vor, wenn das Gesetz die Besitzstörung gestattet. Wenn ver.di also gesetzlich die Nutzung des Parkplatzes gestattet ist, kann Amazon nicht verlangen, dass ver.di dies unterlässt.

Dominik: Das ist hier aber auch nicht ganz unproblematisch. Wir haben ja keine ausdrückliche gesetzliche Gestattung, sondern das BAG hat das Recht zur Streikmobilisierung nur als Bestandteil des Streikrechts aus Art. 9 Abs. 3 GG abgeleitet. Genügt das denn als gesetzliche Gestattung i.S.d. 858 BGB?

Thomas: Dazu müssen wir zuerst einmal überlegen, was denn gesetzliche Gestattung überhaupt bedeutet. Mit Gesetz meint das BGB ja nicht nur Parlamentsgesetze, sondern jede Rechtsnorm, wie sich aus Art. 2 EGBGB ergibt. Da es sich bei Art. 9 Abs. 3 GG um eine Rechtsnorm handelt, könnte man also überlegen, ob die gesetzliche Gestattung sich hier direkt aus der Koalitionsfreiheit ergibt.

Dominik: Das BAG ist aber einen anderen Weg gegangen. Und damit kommen wir zum dritten Angstgegner, dem Arbeitskampfrecht.

Thomas: Das BAG hat die gesetzliche Gestattung nicht direkt aus der Koalitionsfreiheit abgeleitet, was auch zu Problemen geführt hätte, da die Grundrechte ja nicht unmittelbar zwischen Privaten gelten. Stattdessen greift das BAG hier auf das Arbeitskampfrecht zurück. Nun müssen wir uns anschauen, was das Arbeitskampfrecht eigentlich ist. Das Arbeitskampfrecht ist vor allem deshalb so unzugänglich, weil es in Deutschland immer noch keine gesetzliche Regelung erfahren hat. Wir können also nicht, wie wir es aus anderen Bereichen des Rechts gewohnt sind, ein Gesetzbuch aufschlagen und nach der passenden Norm suchen, sondern müssen uns an Arbeitskampfregeln entlanghangeln, die durch Rechtsfortbildung von den Gerichten, insbesondere von den Arbeitsgerichten, entwickelt wurden.

Dominik: Das BAG wird ja nicht zu Unrecht auch als „Ersatzgesetzgeber“ bezeichnet.

Thomas: Genau! Und wenn man sich jetzt diese Rolle des BAG als „Ersatzgesetzgeber“ vor Augen führt, dann wird auch die Lösung des BAG verständlich. Wenn die richterlichen Arbeitskampfregeln eine gesetzliche Regelung ersetzen, dann ist es nur folgerichtig das sich aus diesen richterlichen Arbeitskampfregeln auch eine gesetzliche Gestattung i.S.v § 858 BGB ergeben kann.

Dominik: § 858 BGB ist also unser Einfallstor für das Arbeitskampfrecht. Die Situation ist damit ähnlich, wie man sie schon aus der Anfänger-Vorlesung zur mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte kennt. Nur ist das Einfallstor hier keine Generalklausel wie § 138 oder § 242 BGB, sondern das Merkmal der gesetzlichen Gestattung.

Thomas: Die Parallele trifft es genau. Letztlich ist es nichts anderes als die mittelbare Wirkung der Grundrechte. Das BAG hat die Arbeitskampfregeln ja nicht frei erfunden, sondern aus grundrechtlichen Wertungen abgeleitet.

Dominik: Okay, ich fasse nochmal zusammen: Wir sind in einem Zivilrechtsstreit zwischen Amazon und der Gewerkschaft und prüfen dort einen Unterlassungsanspruch wegen Besitzstörung aus § 862 BGB. Dabei gelangen wir bei dem Tatbestandsmerkmal verbotene Eigenmacht zu § 858 BGB und müssen dort – quasi als Ausschlussgrund – prüfen, ob die Besitzstörung nicht durch Gesetz gestattet ist. An dieser Stelle prüfen wir dann inzident eine Gestattung durch das richterrechtliche Arbeitskampfrecht. Dafür kommt es dann auf die arbeitskampfrechtliche Zulässigkeit der Streikmobilisierung auf dem Firmengelände an.

Die erste Weichenstellung für eine erfolgreiche Falllösung ist also vorgenommen: Wir müssen den sachenrechtlichen Besitzstörungsanspruch mit dem Arbeitskampfrecht verknüpfen und nutzen dazu § 858 BGB als Einfallstor.

Thomas: Nachdem wir diese Hürde genommen haben, können wir uns der Frage zuwenden, ob das Arbeitskampfrecht hier die Nutzung des Firmenparkplatzes zur Streikmobilisierung gestattet.

Dominik: Wenn ich mich richtig erinnere, gab es speziell zu dieser Frage bisher aber noch keine richterrechtlichen Regeln, oder?

Thomas: Das ist richtig und das liegt daran, dass das Richterrecht zwangsläufig immer lückenhaft ist. Es werden ja keine abstrakten Regelungen aufgestellt, wie bei einem Gesetz. Die Regeln werden vielmehr durch die Gerichte anhand von Fällen entwickelt. Das bedeutet ohne Fall, keine Regel.

Dominik: Andererseits ist es aber auch ein Vorteil, dass ein Gericht immer nur einen konkreten Fall lösen muss. Es muss – im Gegensatz zum Gesetzgeber – keine allgemeingültigen Regeln aufstellen und kann daher immer die Besonderheiten des jeweiligen Falles berücksichtigen.

Thomas: So ist das BAG in unserem Fall auch vorgegangen. Es hat unter Berücksichtigung der Interessen beider Seiten und der Umstände des Einzelfalls die Frage beantwortet, ob ver.di im konkreten Fall das Betriebsgelände von Amazon zur Streikmobilisierung nutzen durfte.

Dominik: Für unsere Falllösung ist also entscheidend, dass die arbeitskampfrechtliche Zulässigkeit der Maßnahmen durch eine Güterabwägung zu bestimmen ist. Die Vorgehensweise ist damit dieselbe, wie wir sie aus der mittelbaren Drittwirkung anderer Grundrechte kennen. Zuerst müssen die betroffenen Grundrechtspositionen herausgearbeitet und dann gegeneinander abgewogen werden. Um welche Positionen geht's denn da?

Thomas: Die kollidierenden Rechtspositionen haben wir ja eigentlich schon gesehen, auf der Seite von ver.di müssen wir die Koalitionsbetätigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG in die Abwägung einstellen, diese schützt das Streikrecht und als Bestandteil des Streikrechts das Recht zur Streikmobilisierung. Auf der Seite von Amazon ist das Besitzrecht, oder genauer gesagt, das aus dem Recht folgende Hausrecht, betroffen. Verfassungsrechtlich können wir es der Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG zuordnen, denn der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff ist weiter, als der des BGB und umfasst unter anderem auch das Besitzrecht des Mieters.

Dominik: Ergänzend würde ich auch die Berufsfreiheit in die Abwägung einstellen, zu der ja auch die unternehmerische Freiheit gehört. Das liegt daran, dass die Streikmaßnahmen letztlich ja auf eine Störung des Betriebsablaufs und damit der Ausübung des Unternehmens gerichtet sind.

Thomas: Diese Grundrechtspositionen aus Art. 9 Abs. 3 GG auf der einen Seite und Art. 12 und 14 GG auf der anderen Seite hat auch das BAG in seine Abwägung eingestellt. Bei der Abwägung kommt es dann zu dem Ergebnis, dass Amazon die Beeinträchtigung des Besitzes hinnehmen musste. Dabei spielen für das BAG zwei zentrale Aspekte eine entscheidende Rolle. Erklär du doch mal den ersten.

Dominik: Zunächst stellt das BAG auf die Bedeutung der Streikmobilisierung für ver.di ab. Ohne eine Ansprache der Beschäftigten auf dem Betriebsgelände wäre unter den gegebenen Umständen nämlich ein kommunikatives Einwirken auf die arbeitswilligen Arbeitnehmer nicht möglich gewesen. Das lag nun an dem besonderen Zuschnitt des Geländes und der Verkehrssituation, durch die eine Ansprache bei der Anfahrt nicht möglich war.

Jetzt hatte Amazon zwar auch Alternativen vorgeschlagen, die ermöglichten aber nur eine Information und keine Kommunikation mit den Beschäftigten. Weil man zur Streikmobilisierung aber üblicherweise auch mit den Beschäftigten reden muss, schützt das Streikrecht eben gerade auch diese Kommunikation mit den arbeitswilligen Arbeitnehmern.

Thomas: Der zweite entscheidende Aspekt war der Umstand, dass die Interessen von Amazon nur sehr geringfügig beeinträchtigt wurden. Das lässt sich an vier wesentlichen Punkten festmachen:

Erstens die Streikmaßnahmen waren zeitlich eng begrenzt, es kam also nur für einen vorübergehenden Zeitraum überhaupt zu Beeinträchtigungen.

Zweitens wurde nur der Parkplatz und damit eine ohnehin öffentlich zugängliche Fläche genutzt.

Drittens wurde das Gelände nicht großräumig in Besitz genommen, sondern es konnte weiter als Parkplatz genutzt werden.

Viertens wurde der Zugang zum Gebäude nicht blockiert, so dass die Arbeitswilligen, die sich gegen eine Streikteilnahme entschieden, weiter zur Arbeit konnten.

Dominik: Das BAG kommt bei dieser Grundrechtsabwägung – die ja die Grundlage für die Entwicklung der richterrechtlichen Arbeitskampfgeln bildet – zu dem Ergebnis, dass, unter den gegebenen

Umständen, die Beeinträchtigung der Grundrechte von Amazon hinter die Koalitionsbetätigungsfreiheit von ver.di zurücktreten muss. Daher war die Nutzung des Firmenparkplatzes nach den richterrechtlichen Arbeitskampfregeleln erlaubt. Genau hieraus ergibt sich nun – wenn wir zurück ins Sachenrecht springen – eine gesetzliche Gestattung für die Besitzstörung am Parkplatz, womit die Besitzstörung wiederum nicht durch verbotene Eigenmacht erfolgte. Deshalb fehlte eine Voraussetzung des § 862 BGB. Es bestand folglich kein Unterlassungsanspruch und die Klage von Amazon war abzuweisen.

Das war ja aber nur dieser Fall. Dürfen Gewerkschaften jetzt immer Firmenparkplätze zur Streikmobilisierung nutzen?

Thomas: Nein, so allgemein hat das BAG das hier nicht entschieden. Das BAG stellt maßgeblich auf eine Güterabwägung ab, das bedeutet, wir müssen immer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls prüfen und abwägen, ob ein Recht zur Nutzung des Firmengeländes besteht oder ob ein solches Recht nicht besteht. Für diese Abwägung lassen sich der Entscheidung aber zwei Kriterien entnehmen: Das BAG prüft erstens, ob die Gewerkschaft darauf angewiesen ist, das Firmengelände zu nutzen, um mit den Beschäftigten überhaupt zu kommunizieren und die Arbeitswilligen zur Streikteilnahme zu bewegen. Zweitens prüft das BAG, inwiefern die Interessen des Arbeitgebers durch die Streikmobilisierung auf dem Firmenparkplatz beeinträchtigt werden. Wenn, wie in unserem Fall, die Gewerkschaft keine anderen Möglichkeiten hat und die Interessen des Arbeitgebers letztlich kaum beeinträchtigt werden, dann besteht ein Recht zur Nutzung des Betriebsgeländes.

Dominik: Wer das Urteil nachlesen möchte findet es auf der BAG-Homepage unter dem Aktenzeichen 1 AZR 189/17.

Interessanterweise hat der Sachverhalt allerdings nicht nur das BAG, sondern auch das Bundesverfassungsgericht beschäftigt. Wie kam es denn eigentlich dazu?

Thomas: Zum BVerfG kam der Fall, weil Amazon sich durch das Urteil des BAG in seinen Grundrechten aus Art.12 und 14 GG verletzt sah und deshalb Verfassungsbeschwerde erhoben hat.

Dominik: Da wären wir dann also in der klassischen Konstellation, die wir aus den Ö-Rechtsvorlesungen kennen. Denn während wir im Zivilrechtsstreit gesehen haben, wie die Grundrechte mittelbar ins Privatrecht also in den Zivilrechtsstreit „Amazon gegen ver.di“ einwirken, haben wir bei einer Verfassungsbeschwerde eine ganz andere Konstellation. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich nämlich nicht gegen die Gewerkschaft, sondern gegen das letztinstanzliche Urteil.

Im Verfassungsbeschwerdeverfahren wird also geprüft, ob das BAG – als Teil der Staatsgewalt – mit seinem Urteil die Grundrechte von Amazon verletzt hat.

Jetzt haben wir den abstrakten Prüfungsmaßstab gehört, wie ging die Sache denn vor dem BVerfG aus?

Thomas: Das BVerfG hat festgestellt, dass das BAG in seinem Urteil das Spannungsverhältnis zwischen Koalitionsfreiheit und der Eigentumsfreiheit nachvollziehbar aufgelöst hat und deshalb keine Grundrechtsverletzung zu erkennen ist.

Dominik: Wer auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nachlesen will, findet es unter dem Aktenzeichen 1 BvR 719/19 auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts.

Das war es auch schon von uns und wir bedanken uns für die Aufmerksamkeit!

Den gesamten Podcast zum Nachlesen gibt es auch auf der Homepage unseres Instituts unter www.iaaeu.de/podcast. Über Kritik, Lob und Anregungen freuen wir uns an podcast@iaaeu.de.

Wir verabschieden uns in die nächste Ausgabe.

Links zu den Entscheidungen:

BAG:

<https://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=en&sid=ff0136392fa5bf1080592f25d4baefa5&nr=22026&pos=0&anz=1>

BVerfG:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/rk20200709_1bvr071919.html